

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 535/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
8. Juni 1966

In dem Rechtsstreit

RegObersekretär 1.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

2.

Beklagten,

g e g e n

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung am 13. Mai 1966
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
31. Juli 1964 wird zurückgewiesen. Die Beigeladene
hat der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



Die Beteiligten möchten geklärt wissen, ob der Auftraggeber eines Hausgewerbetreibenden für die Zeit, in der § 1386 der Reichsversicherungsordnung (RVO) galt (bis zum 30. Juni 1965), den sonst auf den Arbeitgeber entfallenden Beitragsanteil schuldete.

Die beklagte Krankenkasse erhob von der Klägerin (Auftragsgeberin) die Arbeitgeberanteile für drei Hausgewerbetreibende (B., D. und N.) in Höhe von 7 v.H. des diesen in den Monaten März 1957 bis Juni 1958 gezahlten Bruttoentgelts. Die Hausgewerbetreibenden selbst waren wegen Bezugs des Altersruhegeldes versicherungsfrei (§ 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO).

Die Beklagte stützte die Beitragsforderung auf § 1386 RVO i.V.m. den "Bestimmungen", welche die beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz gemäß § 1436 Abs. 2 RVO in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung über die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden erlassen hat. Die Beklagte und die Beigeladene halten diese "Bestimmungen" für gegenwärtig geltendes Recht. Sie folgern dies aus Art. 2 § 46 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG), wonach § 1436 Abs. 2 und 3 RVO aF, also die zum Erlaß der "Bestimmungen" ermächtigende Norm, nach Inkrafttreten des ArVNG wirksam blieb. In diesen "Bestimmungen" ist angeordnet, inwieweit die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben. Die hier interessierenden Teile der "Bestimmungen" vom 22. September 1923 lauten:

§ 4. Arbeiten Hausgewerbetreibende mit ihren Beschäftigten für nur einen Arbeitgeber (§ 162 Abs. 4 RVO) oder Auftraggeber (§ 162 Abs. 5 RVO), so hat der Arbeitgeber oder Auftraggeber, der die Abrechnung vornimmt, den Beitrag für den Hausgewerbetreibenden und die von ihm Beschäftigten zu entrichten. ...



§ 5. Ist der Hausgewerbetreibende mit seinen Beschäftigten für mehrere Arbeitgeber oder Auftraggeber tätig, so hat der Hausgewerbetreibende für sich und seine Beschäftigten die Beiträge zu entrichten. Der von dem abrechnenden Arbeitgeber oder Auftraggeber an den Hausgewerbetreibenden zu erstattende Betrag besteht in einem Bruchteil des zu zahlenden Gesamtverdienstes. Dieser Bruchteil beträgt bis auf weiteres 1 %. ...

Für die Hausgewerbetreibenden in der bergischen Textilindustrie, deren Beschäftigungsort u.a. im Kreise Lennep lag, erließ die LVA zudem am 20. Februar 1925 "Sonderbestimmungen", nach deren § 2 die betreffenden Hausgewerbetreibenden für sich und ihre Beschäftigten die Beiträge selbst zu entrichten hatten. § 4 der oben erwähnten "Bestimmungen" vom 22. September 1923 sollte keine Anwendung finden. Zu den "Sonderbestimmungen" setzte die LVA - mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen - in dem letzten Nachtrag Nr. 6 vom 23. Dezember 1957 den nach § 5 Satz 2 der "Bestimmungen" vom 22. September 1923 zu "erstattenden Betrag" vom 1. März 1957 an auf 7 % des Bruttoentgelts nach Abzug der Werbungskosten fest.

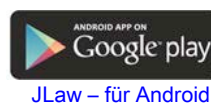
Wegen der Befugnis der beklagten Krankenkasse zum Beitragseinzug verweisen die beteiligten Versicherungsträger auf die Sozialversicherungsanordnung (SVA) Nr. 3 Ziffer 4 (Arbeitsbl. für die britische Zone 1947 S. 117). Danach ist der für beschäftigte Rentner abzuführende Arbeitgeberanteil der Beiträge an die für das Beschäftigungsverhältnis zuständige Krankenkasse zu zahlen. Diese Vorschrift sei - so trägt die Beklagte vor - im Zusammenhang mit den von der LVA Rheinprovinz erlassenen "Bestimmungen" in Kraft geblieben, weil das neue Recht keine davon abweichende Regelung



getroffen habe. Die neueren Vorschriften der §§ 1385 Abs. 4 und 1405 Abs. 1 RVO, die die Beitragslast und -entrichtungspflicht den Hausgewerbetreibenden selbst zuweisen, seien vorerst durch die weitergeltenden "Bestimmungen" zurückgedrängt.

Die Klägerin bestritt, daß sich die Beitragsforderung gegen sie richte. Sie bezweifelte im besonderen die Fortgeltung der angeführten "Bestimmungen". Sie hielt diese Rechtsätze zumindest in dem Umfang für überholt, als Hausgewerbetreibende nach neuem Recht die Pflichtbeiträge allein aufzubringen hätten. Durch die "Bestimmungen" könnten allenfalls die Art und Weise der Zahlung sowie die Höhe der Beiträge näher geregelt sein. Das folge aus § 1387 Abs. 2 RVO nF, wonach dem Bundesarbeitsminister ein Verordnungsrecht in diesem Umfang auf dem Gebiet eingeräumt worden sei, auf dem bislang die "Bestimmungen" gegolten hätten. Die Klägerin verlangt die ihres Erachtens zu Unrecht entrichteten Beiträge in einem Gesamtbetrage von 1.406,79 DM zurück. Da die Beklagte diesem Verlangen keine Folge leistete (Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 1958), hat sie Klage erhoben.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben der Klage stattgegeben (Urteil des SG Düsseldorf vom 13. Oktober 1959; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1964); das LSG im wesentlichen deshalb, weil es für eine Leistungspflicht der Klägerin die rechtliche Grundlage vermißte. Nach § 1405 Abs. 1 RVO hätten die Hausgewerbetreibenden selbst den vollen Beitrag zu entrichten. Aus den "Bestimmungen" der Beigeladenen sei nichts Gegenteiliges herzuleiten. Diese seien zwar über die Rentenversicherungsreform hinaus aufrechterhalten geblieben, doch treffe danach die Klägerin keine Verpflichtung dem Versicherungsträger



gegenüber. Die Beitragszahlung habe in den drei in Betracht kommenden Fällen den Hausgewerbetreibenden selbst obgelegen: die Hausgewerbetreibende Anna N. sei für mehrere Auftraggeber tätig gewesen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungen vom 22. September 1923), für D. und B. habe der Beschäftigungsort im Kreise Lennep gelegen, und für diesen Raum hätten die "Sonderbestimmungen" (§§ 1 und 2 der Sonderbestimmungen vom 20. Februar 1925) gegolten. Die von der Beklagten gewünschte Rechtsfolge lasse sich auch nicht aus § 1386 RVO herleiten. Denn danach werde der "Arbeitgeber" nur für den Beitragsanteil in Pflicht genommen, "den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre". Die Klägerin sei nicht beitragspflichtig gewesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Beigeladene hat das Rechtsmittel eingelegt; sie beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie hält an der Auffassung fest, daß die von ihr erlassenen "Bestimmungen" der Beklagten das Recht gaben, von der Klägerin den Arbeitgeberanteil der Beiträge zu verlangen. Zwar heiße es hierin nicht, daß die Auftraggeber oder Arbeitgeber Beiträge zu "entrichten" hätten, so wie dies - wörtlich genommen - § 1386 RVO voraussetze. Es sei vielmehr von einer "Erstattung" des Auftraggeberanteils an den Hausgewerbetreibenden die Rede. Dieser Unterschied in der Formulierung sei aber belanglos. Durch ihre "Bestimmungen" habe sie den Auftraggebern die Pflichten der Arbeitgeber aufbürden dürfen und wollen.

Die Beklagte beantragt, der Revision stattzugeben.



- 6 -

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie entnimmt den "Bestimmungen" lediglich eine Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Hausgewerbetreibenden und ihren Auftraggebern, aber keine für das Verhältnis zwischen letzteren und den Versicherungsträgern. § 1386 RVO rechtfertigt das Vorgehen der Versicherungsträger nicht. Der Zweck dieser Vorschrift, nämlich den Beitragsvorteil auszugleichen, der mit der Beschäftigung von Altersrentnern normalerweise verbunden sei, berühre den vorliegenden Fall nicht. Die Klägerin habe aufgrund tarifvertraglicher Abmachungen die streitigen Beitragsanteile an die drei Hausgewerbetreibenden erstattet. Durch diese Leistungen sei bereits der Vorteilsausgleich herbeigeführt worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision der Beigeladenen ist unbegründet. Die Klägerin hat die von ihr erhobenen Beitragsanteile "zu Unrecht entrichtet" (§ 1424 Abs. 1 RVO). Sie kann sie - und zwar gemäß § 1425 Abs. 2 RVO von der Beklagten - zurückfordern.

Eine Verpflichtung der Klägerin, den auf den "Arbeitgeber" entfallenden Beitragsanteil "zu tragen", folgt nicht aus § 1386 RVO. - Dieses Ergebnis ergibt sich nicht schon daraus, daß § 1386 RVO durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 gestrichen worden ist. Für die zurückliegende Zeit hat diese Gesetzesvorschrift ihre Bedeutung behalten (Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. e RVÄndG). - Aber ein Sachverhalt wie der hier zu beurteilende fällt nicht unter § 1386 RVO. Nach dieser Vorschrift hatte ein

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Arbeitgeber für Versicherte, die wegen Bezugs des Altersruhegeldes versicherungsfrei waren, den Beitragsanteil zu entrichten, den er hätte entrichten müssen, wenn der Versicherte versicherungspflichtig gewesen wäre. Die Klägerin hätte aber auch ohne die Versicherungsfreiheit der für sie arbeitenden Hausgewerbetreibenden Beiträge weder zu "tragen" brauchen noch "entrichten" müssen. Vielmehr hätten die Hausgewerbetreibenden die Pflichtbeiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchst. b) RVO selbst tragen und nach § 1405 Abs. 1 RVO auch selbst voll durch Verwendung von Beitragsmarken entrichten müssen. Ob § 1386 RVO im weiteren Sinne zu verstehen ist, obgleich das Gesetz an dieser Stelle nur von "entrichten" des Beitragsanteils spricht, kann somit auf sich beruhen. Keinesfalls konnte die Klägerin aus diesem Rechtsgrunde zur Leistung des Beitragsanteils herangezogen werden.

Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich auch nicht aus den von der Beigeladenen über die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden erlassenen "Bestimmungen" und "Sonderbestimmungen". Diese blieben zwar - mit den Änderungen, die sie seit ihrem Erlass erfahren hatten - nach dem Inkrafttreten des ArVNG gültig (Art. 2 § 46 ArVNG). Sie galten auch unbeschränkt fort, wurden also nicht - woran § 1387 Abs. 2 RVO denken ließe - auf die Festlegung einer bestimmten Beitragsklasse oder durchschnittlicher Arbeitsentgelte begrenzt. Der weiter gezogene Rahmen für ihre Fortgeltung ist vom Bundessozialgericht (BSG 12/3 RJ 264/59 am 26. April 1963) aus Art. 2 § 46 ArVNG gefolgert worden. Durch diese Übergangsvorschrift ist § 1436 Abs. 2 und 3 RVO aF in vollem Umfang aufrechterhalten geblieben. Aufrechterhalten blieben aber nur die Regelungen, die durch die "Bestimmungen" gestaltet worden waren. Über die



Entstehung der Versicherungspflicht enthielten diese nichts. Die Normierung dieser Rechtsbeziehung war dem Gesetzesrecht vorbehalten und wurde von den "Bestimmungen" vorausgesetzt. Bei versicherungsfreien Hausgewerbetreibenden kam eine Beitragserhebung überhaupt nicht in Betracht.

Die Beigeladene kann sich für ihre Auffassung schließlich auch nicht mit Erfolg auf die durch § 172 Nr. 7 RVO in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 sowie die Sozialversicherungsdirektive Nr. 20 i.V.m. den Sozialversicherungsanordnungen Nrn. 3 und 29 geschaffenen Rechtslage berufen. Diese ist durch Art. 3 § 2 ArVVG beseitigt worden, weil an ihre Stelle die Regelung des § 1386 RVO getreten war.

Die Klägerin hat die umstrittenen Beitragsanteile also zu Unrecht entrichtet. Die Verurteilung der Beklagten zur Rückvergütung dieser Beiträge ist infolgedessen zu bestätigen und die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

